

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 2. April 1948

Nr. 13

Lebensmittelversorgung

Gemäß Weisung des Landwirtschaftsministeriums Tübingen können für die Zeit vom 1. bis 10. April 1948 bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	1	201	301	601
0-3 J.	250	2	202	302	602
3-6 J.	1000	1	201	301	601
3-6 J.	250	2	202	302	602
über 6 J.	1000	1	201	301	601
über 6 J.	500	2	202	302	602
über 6 J.	500		Kleinabschnitte		

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 151
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitte 251 und 250 g auf Abschnitt 252
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 351 und 250 g auf Abschnitt 352
Zulagekarte A	500 g auf Abschnitt 51
Werdende und stillende Mütter	250 g auf Abschnitt 903

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	50	12	212	112	512
3-6 J.	je 50	12-13	212-213	112-113	512-513
6-10 J.	je 50	12-14	212-214	112-114	512-514
10-18 J.	je 50	12-16	212-216	112-116	512-516
über 18 J.	je 50	12-15	212-215	112-115	512-515

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 155
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 255-258
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 355-357
Werdende und stillende Mütter	100 g auf Abschnitt 905 und 50 g auf Abschnitt 905

Vollmilch:

Von 0-3 Jahre tägl.	3/4 Ltr.
Von 3-6 Jahre tägl.	3/4 Ltr.
Von 6-10 Jahre tägl.	1/2 Ltr.
Von 10-18 Jahre tägl.	1/2 Ltr.
Werdende u. stillende Mütter tägl.	1/2 Ltr.

Calw, 30. März 1948.

Kreisernährungsamt.

Bekanntmachung

In Abänderung der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27. 2. 1948 betreffend Ölprämien Scheine, welche seit dem 15. 3. 1948 von den Bürgermeisterämtern nicht mehr ausgestellt werden dürfen, gibt das Landwirtschaftsministerium in Tübingen nachträglich bekannt, daß die Ausstellung von weiteren Ölprämien Scheinen bis auf weiteres allein in Leinöl ausgegeben werden können.

Kreisernährungsamt.

Eiervorbestellung

Die Verbraucher werden aufgefordert, den Vorbestellabschnitt I der neuen Eierkarte bis spätestens 5 April 1948 bei den Kleinhandelsgeschäften abzugeben.

Für gemeinschaftsverpflegte Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegte in Krankenhäusern (ohne Tbc.) sind Bestätigungen über die Zahl der Verpflegten nach Altersklassen auszufertigen.

Die Kleinhandelsgeschäfte reichen die Vorbestellabschnitte bis spätestens 7. 4. 48 getrennt nach Altersklassen der örtlichen Kartenausgabestelle ein.

Calw, 30. März 1948.

Kreisernährungsamt.

Rettet den Wald für die künftigen Generationen durch Wiederaufforstung!

Die Württ. Landesforstdirektion Tübingen teilt mit:

Seit Ende des ersten Weltkrieges war der Stolz der schwäbischen Forstwirtschaft, die Holznutzungen in den Wäldern ohne große Kahlschläge in fast unmerklicher und stetiger Form zu erheben. Der Umfang der Kahlfällungen, die als unproduktive Flächen dem Unkrautwachstum ausgesetzt sind

Sommerdienstzeit bei den Staatsbehörden

Die Dienstzeit der Staatsbehörden im Sommerhalbjahr 1948 (1. April bis 30. September) wurde wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag	7.30 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 17.00 Uhr,
Samstag	7.30 bis 13.00 Uhr.

Anderung der Satzung über die Besoldung der Beamten des Kreisverbands Calw

Die von der Kreisversammlung am 30. Oktober 1947 beschlossene Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Calw, wonach bei Bes.Gr. A 5 b nach dem Eintrag „1 Kreisfürsorgerin“ eingefügt wird „Der Leiter und Buchhalter der Kreisverbandskasse (Kreisobersekretär), ab 1. 11. 1947“ wurde mit Weisung des Innenministeriums vom 17. 3. 1948 Nr. IV 2121 B 3 Nr. 16 genehmigt.

Die Satzungsänderung tritt mit dieser Bekanntmachung mit Wirkung ab 1. November 1947 in Kraft.

Calw, 22. März 1948.

Landratsamt.

und der Verwilderung entgegengehen, hat inzwischen bedrohlich zugenommen. Schon wurde durch das neuliche Hochwasser im Schwarzwald auf den Kahlfällungen wertvoller Boden abgeschwemmt. Rutschungen sind eingetreten und haben zahlreiche Wege verschüttet. Das Ende einer solchen Entwicklung ist aus historischen Beispielen in den Mittelmeerländern bekannt. Kahle Felsabhängungen mit wertloser Buschvegetation, wo früher wertvolle Hochwälder standen, die klimatische Extreme ausgeglichen haben.

Es ist daher ein Gebot der Stunde, die Kahlfällungen so schnell wie möglich wieder aufzuforsten, um die schlimmsten Schäden zu verhüten und die Verpflichtung unserer Generation einzulösen, den Nachfahren wieder nutzbare Waldungen und eine ungestörte Landeskultur zu hinterlassen.

Die Schwierigkeiten sind aber außerordentlich groß: Obenan steht der Mangel an Arbeitskräften, an Schuhwerk, an Kleidung, Verpflegung für diese, an Forstsaamen und Forstpflanzen und an Werkzeug.

Wohl machen die Forstbehörden und Waldbesitzer alle erdenklichen Anstrengungen, diese in ihren Schwierigkeiten einzigartigen Aufgaben zu stellen. Allein gestellt sind sie aber mehr oder weniger machtlos. Es muß daher die gesamte Bevölkerung von dem Bewußtsein und der Überzeugung durchdrungen sein, daß ihre Mithilfe an der Wiederaufforstung dringend notwendig ist und daß dies ein Ehrendienst nicht nur am Walde, sondern an den größten Werten der Heimat bedeutet.

Es ergeht daher der Ruf an die Schulen, bei der Arbeit, wie in den Vorjahren, mitzubelfen, an die Fabriken und Betriebe, wenigstens für einige Tage weibliche Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Er ergeht an die Landwirtschaft und an die Behörden, schließlich an jeden einzelnen, der in irgendeiner Form für die Aufgaben Verwendung finden kann.

Es handelt sich ja in der Hauptsache nur um zeitlich sehr beschränkte Frühjahrsarbeiten beim Setzen der jungen Forstpflanzen und in den Pflanzschulen, die den einzelnen nicht allzu sehr in Anspruch nehmen. Fast jede Gemeinde hat ihren Gemeindefeld. Diesen Wald nicht verkommen zu lassen, ist eine Ehrenpflicht für alle Gemeindeangehörigen. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte mögen, wie es in den nordischen waldliebenden Ländern schon lange üblich ist, alle Gemeindeglieder, denen

es irgendwie zugemutet werden kann, zu einem „Tag des Waldes“ aufrufen damit jeder einen oder mehrere Tage für die Wiederaufforstung leistet. Die Forstbeamten werden gerne diese Hilfe annehmen und die notwendige Einteilung vornehmen.

Man bedenke, daß jedes Jahr der Kahlliegung auch ein Jahr Zuwachsverlust an Holzmasse ist. Viele Tausend von Festmetern Holz können durch rasche Wiederaufforstung erzeugt werden. Rettet daher

den Wald durch eure Mithilfe und ihr rettet damit eines der wertvollsten der uns noch verbliebenen Güter eurer Heimat!

Beschränkung des Brennstoffverbrauchs

Das Wirtschaftsministerium gibt bekannt, daß im Mai eine erhebliche Kürzung der Kohlenkontingente zu erwarten ist. Für die Betriebe sind daher in den nächsten Wochen äußerste Beschränkungen in der Verwendung von Brennstoffen geboten.

Lohnsteuerkarten 1948

Die Lohnsteuerkarten 1947 und die auf den Lohnsteuerkarten 1944/46 eingetragenen steuerfreien Beträge verlieren mit Ablauf des 31. März 1948 ihre Gültigkeit. Den Arbeitnehmern werden in den nächsten Wochen von den Gemeindebehörden neue Lohnsteuerkarten für 1948 ausgehändigt werden, die der Berechnung der Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. April 1948 an zugrunde zu legen sind. Solange die neuen Lohnsteuerkarten nicht vorliegen, sind die Arbeitgeber berechtigt, die Lohnsteuer vorerst noch nach den Merkmalen der bisherigen Lohnsteuerkarten zu berechnen; sie müssen jedoch erforderlichenfalls einen Ausgleich nach Maßgabe der Lohnsteuerkarte 1948 bei der nächsten auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte 1948 folgenden Lohnzahlung vornehmen. Den Lohnsteuerkarten 1948 wird ein besonderes Merkblatt für den Arbeitnehmer nicht beigelegt werden. Die Arbeitnehmer werden deshalb auf folgendes hingewiesen:

I. Pflichten des Arbeitnehmers wegen der Lohnsteuerkarte

(1) Der Arbeitnehmer muß sofort bei Empfang seiner Lohnsteuerkarte 1948 prüfen, ob die Eintragungen, die die Gemeindebehörde bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte vorgenommen hat, richtig sind. Er muß eine etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung sofort bei der Gemeindebehörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, beantragen.

(2) Der Arbeitnehmer darf die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in keinem Fall selbst ändern oder ergänzen.

(3) Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1948 dem Arbeitgeber unverzüglich vorzulegen. Solange die Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt ist, muß der Arbeitgeber eine erhöhte Lohnsteuer einhalten.

(4) Wer gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht, muß bei der Gemeindebehörde die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen.

(5) Erhält der Arbeitnehmer von verschiedenen Gemeindebehörden eine Lohnsteuerkarte, so ist er verpflichtet, die Lohnsteuerkarten zurückzugeben, die von einer Gemeinde ausgestellt worden sind, von der aus der Arbeitnehmer seiner Beschäftigung nicht nachgeht.

II. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde hat bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1948 im Abschnitt I einzutragen:

1. Die Steuerklasse I bei allen Arbeitnehmern, die zu Beginn des Kalenderjahres 1948 unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind, soweit diese Personen nicht in die Steuer-

klasse II (s. Ziff. 2) oder in die Steuerklasse III (s. Ziff. 3) fallen.

2. Die Steuerklasse II bei allen Arbeitnehmern die zu Beginn des Kalenderjahres 1948 a) verheiratet sind und nicht in die Steuerklasse III (s. Ziff. 3) gehören, b) unverheiratet, aber vor dem 2. Januar 1883 geboren sind.

3. Die Steuerklasse III bei allen Arbeitnehmern, denen Kinderermäßigung ohne Antrag zusteht. Außer der Steuerklasse wird die Zahl der Kinder eingetragen.

(2) Kinderermäßigung ohne Antrag steht dem Arbeitnehmer für alle nach dem 1. Januar 1932 geborenen Kinder zu, die zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören oder für die er hauptsächlich die Kosten des Unterhalts und der Erziehung trägt.

(3) Kinder sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder. Andere Personen gelten nicht als Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt werden kann.

III. Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zugunsten des Arbeitnehmers

(1) Die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hinsichtlich der Steuerklasse und der Kinderermäßigung kann beantragt werden.

1. wenn ein Arbeitnehmer, auf dessen Steuerkarte die Steuerklasse I eingetragen ist, nach dem Beginn des Kalenderjahres 1948 geheiratet hat,
2. wenn zu dem Haushalt eines Arbeitnehmers nach dem 1. Januar 1932 geborene Kinder hinzugekommen sind (z. B. durch Geburt eines Kindes),
3. wenn ein Arbeitnehmer nach dem 1. Januar 1932 geborene Kinder, die nicht zu seinem Haushalt gehören und bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen worden sind, hauptsächlich auf seine Kosten unterhalten und erziehen läßt,
4. wenn ein Arbeitnehmer Kinder, die nach dem 1. Januar 1927, aber vor dem 2. Januar 1932 geboren sind und eine genehmigte Unterrichtsanstalt besuchen, hauptsächlich auf seine Kosten unterhält.

Der Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist in den Fällen zu Ziffer 1 bis 3 bei der Gemeindebehörde, in dem Falle zu Ziffer 4 bei dem Finanzamt zu stellen.

(2) Der Arbeitnehmer kann wegen Werbungskosten und Sonderausgaben, die zusammen den Betrag von 39 RM monatlich übersteigen, oder wegen außergewöhnlicher Belastung einen steuerfreien Betrag auf seiner Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt eintragen lassen. Zu den Wer-

bungskosten gehören insbesondere Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung, Beiträge zu Berufsständen, und Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zu den Sonderausgaben gehören in der Hauptsache die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, die bezahlten Vermögensteuern jedoch unter Begrenzung auf den Höchstbetrag (je 300 RM im Jahr für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und für jedes Kind) und die bezahlte Kirchensteuer. Freiwillige Beiträge zu Kranken-, Lebens-, Unfall- usw. Versicherungen und zu Bausparkassen können nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 12 nicht mehr als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

(3) Versehrte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer erhalten auf Antrag für ihre besonderen Verhältnisse einen steuerfreien Pauschbetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen.

(4) Sind die höheren Werbungskosten und Sonderausgaben oder die außergewöhnlichen Belastungen dem Arbeitnehmer schon seit dem 1. April 1948 erwachsen, so werden auch die bis zur Antragstellung entstandenen Aufwendungen berücksichtigt, wenn der Antrag innerhalb des Monats April 1948 beim Finanzamt eingeht. Der Arbeitnehmer kann den Antrag auch stellen, wenn er noch nicht im Besitz der Lohnsteuerkarte 1948 ist. Er muß in diesem Falle die Steuerkarte nach Erhalt unverzüglich dem Finanzamt zur Ergänzung der Eintragungen vorlegen.

IV. Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn Kinderermäßigung für ein Kind wegen überwiegender Kostentragung eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung aber nach der Eintragung weggefallen sind. Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde zu stellen, die die Eintragungen vorgenommen hat.

In Zweifelsfällen erteilen die Finanzämter Auskunft. Die Finanzämter geben auch kostenlos Vordrucke für die Anträge nach Abschn. III Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 und 3 ab. Finanzministerium.

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 145/146 vom 16. März 1948 (Eingang beim Landratsamt am 20. März 1948).

Verordnungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 151 vom 15. März 1948 betreffend Ergänzung der Verordnung Nr. 33 vom 4. Februar 1946 über die Genehmigung der Gründung von Sportvereinen im franz. Besatzungsgebiet. S. 1427.
Anordnung Nr. 53 vom 15. März 1948 des Commandant en Chef über Anordnung einer Zwangsverwaltung. S. 1428.
Unsere Veröffentlichungen. S. 1429.
Amtliche Bekanntmachungen. S. 109.

Landratsamt.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Evangelische Gottesdienste in Calw
Quasimodogeniti, 4. April 1948:
8.00 Uhr: Frühgottesdienst in der Kirche (Dohnstreich).
8.30 Uhr: Christenlehre (Söhne) im Vereinshaus.
9.30 Uhr: Hauptgottesdienst in der Kirche (Geprägs); anschließend Anmeldung zum Zuhörerunterricht.
10.45 Uhr: Kindergottesdienst in

Kirche und Vereinshaus.
20.00 Uhr: Vortrag von Oberkirchenrat Pressel, Stuttgart in der Kirche. „Gibt es noch eine Hilfe für Deutschland?“
Mittwoch, 7. April 1948:
7.30 Uhr: Schülergottesdienst in der Kirche.
8.30 Uhr: Betstunde. (Kein Helferinnenabend.)
Donnerstag, 8. April 1948:
20.00 Uhr: Bibelstunde.

Fachverband für das Speditions- und Transportgewerbe des Landes Württemberg-Hohenzollern.
Einladung! Unternehmer des Verkehrsgewerbes! Am Samstag, den 10. April 1948, 10 Uhr, findet in Reutlingen, Gasthof zum Südbahnhof, die Gründungsversammlung des Fachverbandes für das Speditions- und Transport-

gewerbes des Landes Württemberg-Hohenzollern statt. Tagesordnung: 1. Bericht des komm. Vorsitzenden. 2. Gründung des Fachverbandes. 3. Ansprache der Gäste. 4. Beschlussfassung über die Satzungen. 5. Wahl der Gruppenvorstände. Um vollzähliges u. pünktliches Erscheinen wird gebeten.
Der komm. Vorstand:
Hermann Schneider